

Beitragsordnung

Landschaftspflegeverband Landkreis Kassel e.V.

Die Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbands Landkreis Kassel e.V. hat bei ihrer Gründungsversammlung am 04.10.2021 gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder beträgt pro Jahr:

a. Für die Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften:

- der Landkreis Kassel 20.000 €
- Städte und Gemeinden im Kreisgebiet, sowie deren Zusammenschlüsse und der Forstgutsbezirk Reinhardswald 500 €

b. Für die Gruppe der Landwirtschaft und Landnutzenden:

- die im Landkreis Kassel organisierten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereinigungen sowie Jagdgenossenschaften 50 €
- alle Betriebsleiter*innen landwirtschaftlichen Betrieben/Schäfereien, deren Flächen nach der jeweils aktuellen Durchführungsverordnung beihilfefähig sind 30 €

c. Für aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen laut Vereinssatzung § 4 Abs. 2 (c): 50 €

2. Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pro Jahr:

a. Für natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt*innen im Sinne von § 4 Abs 2 (b) der Vereinssatzung 30 €

b. Für Wirtschaftsunternehmen mindestens 150 €

c. Für sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung genannten Gruppen unterfallen mindestens 50 €

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

§ 3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das LPV-Konto zu überweisen.

Wird der Beitrag nach Erhalt der zweiten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, muss das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss durch Vorstandsbeschluss rechnen.

Für Mahnungen werden 10,00 € erhoben; im Falle von Zwangsmaßnahmen werden die entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags.

§ 4 Sonderregelungen

Abweichungen von den Beitragssätzen gemäß § 1 der Beitragsordnung sind möglich.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftliche Antragstellung des Mitgliedes über die Höhe des Beitrags.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.